

## **Aktuelle Aspekte der Tierseuchenbekämpfung**

### **Übersicht**

- aktueller Stand der Tierseuchen
- Untersuchungsprogramm 2024
  - Neuerungen bei der BVD
  - Eigenkontrolle Tierschutz und Tiergesundheit / Tierschutzindikatoren
  - Sektionsprogramm der Tierseuchenkasse
- Antibiotika-Minimierung / Trockenstellen

### **MKS (Fälle im Jahr 2023)**

#### **Blauzungen-krankheit**

Symptome der Blauzungenkrankheit

Rinder:

- Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien mit Bläschenbildung und Ablösungen der Schleimhäute insbesondere an Zunge, Maul und Kronsaum.
- klinischen Erscheinungen ähneln den Symptomen der Maul- und Klauenseuche
- Krankheit kann ausheilen, anschließend bilden die Tiere eine belastbare Immunität aus

Schafe:

- schwerwiegendere Symptome als beim Rind
- erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde, Veränderungen der Schleimhäute (Schwellung der Maulschleimhäute, vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul)
- Lahmheiten
- Aborte

#### **Maßnahmen Blauzungenkrankheit**

- Impfung Serotyp 3 – offen, keine Kreuzimmunität
- Überwachungsprogramm
- Viehverkehr

#### **Verbringungsregelungen Del VO 2020/689, Del VO 2020/688**

- Tierart/Bestimmung (Zucht, Mast, Schlachtung)
- Status des Herkunfts-/Bestimmungsmitgliedstaats
- innerhalb DE Abstimmung der Bundesländer

Repellentien + PCR

Bei Zukauf bitte Abstimmung mit dem LÜVA!

## Q-Fieber

### *Coxiella burnetii*

- Häufung in Abortuntersuchungen
- 23 Nachweise im Jahr 2023
- betrieblich gehäuftes Auftreten (auch abhängig von Nutzung der Abort-US)
- Zoonose!

## Schmallenberg-Virus

- regelmäßige Feststellungen
- 42 Nachweise im Jahr 2023
- i.d.R. serologisch pos. Befunde bei Abort-US
- klinisch keine große Relevanz

## Paratuberkulose

Kategorie E

Programm der Tierseuchenkasse

## Aviäre Influenza/Geflügelpest

### Maßnahmen:

- **Biosicherheitsmaßnahmen** in den Geflügelhaltungen auf hohem Niveau halten
- Geflügelhaltungen, insbesondere **mit Auslauf- und Freilandhaltung**, sollten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen dringend überprüft und wenn nötig optimiert werden.
- Totfunde bei **Wildvögeln** sollten umgehend dem LÜVA zur Untersuchung gemeldet werden.
- **Geflügel- oder Vogelausstellungen** bzw. die Abgabe von Lebendgeflügel (im Reisegewerbe) sollten nur unter Einhaltung von hohen Biosicherheitsregeln durchgeführt werden

### Anzeige/Meldepflicht:

- Anzeige der Haltung beim LÜVA
- Anzeige wenn:
  - erhöhter Verluste innerhalb von 24 Stunden drei oder mehr Tiere bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren verenden
  - vermehrt neurologische Symptome
  - Rückgang der Legeleistung
  - Rückgang der Gewichtszunahme

### Impfung:

- EU VO 2023/361 ermöglicht eine Impfung von Geflügel gegen HPAI seit Februar 2023

- Frankreich hat im Zuge eines Maßnahmenplans zum Schutz seiner Geflügelpopulation vor HPAI-Einträgen ab dem 1. Oktober 2023 die obligatorische Impfung aller Entenhaltungen zur Mast oder Stopfleberproduktion eingeführt.
- FLI testet in Deutschland Geflügelpest-Impfung **24.01.2024: „In Deutschland bereiten die zuständigen Behörden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe den Einsatz von Impfstoffen gegen HPAI vor.“**

Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung:

- Totfunde bei Wildvögeln unbedingt zur Einsendung bringen
- Biosicherheitsmaßnahmen verstärken (gegen Eintrag aus Wildvogelpopulation)
  - Aufstallung
  - Überdachung
  - Netze
  - Fütterung und Tränkung wildvogelsicher
  - Beschränkung der Betretung des Bestandes
  - pos. Befunde im Wildvogelbestand  
-> für Wirtschaftsgeflügel keine Sperrmaßnahmen

### **Afrikanische Schweinepest**

### **Klimawandel**

Zecken / Stechmücken aus tropischen Regionen werden heimisch

- West-Nil-Virus
- Dengue-Virus
- Usutu-Virus ...

### **Untersuchungsprogramm**

- Tierhalter hat grundsätzlich nach näherer Anweisung des Veterinäramtes seinen Bestand untersuchen zu lassen
- Pflicht liegt bei Tierhalter!
- Tierärzte erhalten Listen für **BHV1-US** wie bisher,
- Brucellose/ Leukose wieder 2024
- Monitoring-US auf BT, Bc, ND, AK Anschreiben an Tierhalter

### **BVD – Was ist/wird neu!**

### **Sachsen Status „seuchenfrei“ -> Aufrechterhaltung**

- **Überwachung und Früherkennung**

Verordnung(EU) 2016/429 (AHL)

- Artikel 41 -Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“

- Artikel 27 -Methodik, Häufigkeit und Intensität der Überwachung

Einzeltieruntersuchung Ohrstanze – serologische US Herdenstatus

Risikofaktoren:

- DE ist noch nicht vollständig und noch nicht lange seuchenfrei
- Handel mit Tieren aus nicht freien Gebieten
- Tragende Kühe mit einem infizierten Fetus (Trojanisches Kalb)
- Mastbetriebe, die aus nicht freien Gebieten zu kaufen

Rechtliche Grundlage:

1. an LÜVÄ gerichteter Erlass des SMS zur Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 vom 15.05.2023
2. Allgemeinverfügung der LDS an die sächsischen Rinderhalter zum 01.07.23 mit Antragsformular

Umstellung auf die serologische Überwachung erfolgt in zwei Phasen

(freiwilliges Verfahren)

1. Phase „Erfassung des serologischen Herdenstatus“

- Fortführung der Genom- bzw. Antigennachweis (vorzugsweise mit Ohrstanze) aller neugeborener Kälber 20 Tage pp
- grundsätzlicher Indikator für BVD-Freiheit auch im Falle serolog. pos. Befunde
- Erfassen eines serologischen Herdenstatus nach vorgegeben Untersuchungsverfahren (Festlegung durch Veterinäramt gemäß Erlass)

2. Phase „Serologische Überwachung“

- Bei Vorliegen eines stabilen negativen Herdenstatus -> Umstellung auf eine stichprobenbasierte serologische Überwachung (Wegfall der Ohrstanzen)
- Informationen dazu frühestens ab Juli 2024

BVD – Was ist/wird neu!

### **1. Phase – Erfassung des Herdenstatus**

Welche Informationen/ Daten muss der Betrieb vorab eruieren:

- Impftiere im Bestand
- Ehemaliges Infektionsgeschehen
- Serologischer Status von Zukaufstieren bekannt?
- Eintragung der bekannten serologischen positiven Tiere in HIT
- Antrag durch Tierhalter bei LÜVA
- Festlegung des Untersuchungsverfahrens durch LÜVA

**Serologie stabil negativ:** alle Untersuchungen mit negativem Ergebnis,  
wahrscheinlich sind alle Tiere des Bestands frei  
von BVDV-spezifischen Antikörpern

## 2. Phase „Serologische Überwachung“

1 Jahr nach Beginn der Statuserhebung Wechsel zur Überwachung per Serologie möglich

bei Vorliegen eines stabilen negativen Herdenstatus -> Umstellung auf eine stichprobenbasierte serologische Überwachung (Wegfall der Ohrstanzen)

BVD – Was ist/wird neu!

### Ziel:

„eine jährliche Überwachung durchgeführt wird, die mindestens den Nachweis der Infektion von Betrieben mit BVDV bei einer Zielprävalenz von 0,2 % der Betriebe oder mit BVDV infizierter Rinder bei einer Zielprävalenz von 0,1 % der Rinderpopulation mit einem Konfidenzniveau von 95 % ermöglichen muss.“

### Eigenkontrolle Tierschutz und Tiergesundheit / Tierschutzindikatoren

1. Schnelles Einleiten therapeutischer Maßnahmen
2. Schnelles detektieren von Tierseuchen
3. Tierschutz spielt in der heutigen Gesellschaft tragende Rolle (Abklärung unklarer Todesursachen)

### Sektionsprogramm der Tierseuchenkasse

- Kosten für den Tierhalter stabil mit einem Eigenanteil von max. 70 EUR, Erstattung über De-minimis-Antrag bei der Sächsischen TSK
- Die Untersuchungsgebühren für alle gelisteten Krankheiten werden vom Land Sachsen und der TSK übernommen.
- Unbedingt Untersuchungsauftrag beilegen ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de), „Untersuchungsauftrag zur Tierkörperbeseitigung nach dem Sektionsprogramm der TSK“)

### Neue Aspekte im Hinblick Antibiotika-Datenbank und der daraus resultierenden Meldepflicht

Die Verbrauchsmengenerfassung

Seit 2023 sind die Verwendungen antimikrobieller Arzneimittel bei Tieren EU-weit zu erfassen. Die Verbrauchsmengenerfassung antimikrobieller Arzneimittel ist eine nationale Verpflichtung im gemeinsamen europäischen Kampf gegen die Zunahme antimikrobieller Resistenzen (AMR). Das **BVL** (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) fungiert bei der Verbrauchsmengenerfassung als **nationaler Datenverwalter** und übermittelt die aufbereiteten Daten an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA – European Medicines Agency).

Delegierte Verordnung (EU) 2021/578  
gemäß Artikel 57 Verordnung (EU) 2019/6

- definiert Anforderungen u.a. an Datenerhebung für alle EU-Mitgliedsstaaten über

- **Daten zum Verkaufsvolumen** von bei Tieren angewendeten antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln
- Datenlieferant in DE nach TAMG: Hersteller, Großhändler
- **Daten zur Anwendung** von bei Tieren angewendeten antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln
- **Datenlieferant** in DE nach TAMG: **Tierarzt**

Tierarten: **Erfassung der Daten aller Tiere** (= unabhängig von der Nutzungsrichtung)

Ab 01.01.2023

Rind / Schwein / Huhn / Pute

Keine Bestandsuntergrenze

Verantwortliche / Mitteilungspflichtig Tierarzt

Meldung der Verwendung (Verschreibung, Anwendung oder Abgabe) von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

Erfassung der angewendeten antimikrobiell wirksamer Arzneimittel - Antibiotika

**2026 / 27:** aller anderen zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten, wie

- **sonstiges Geflügel** (z.B. Enten und Gänse)
- **Schafe, Ziegen**
- **Flossenfische** (atl. Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Europ. Wolfsbarsch, Karpfen)
- **alle Pferde** unabhängig von ihrer Klassifikation bezüglich der Schlachtung für den menschlichen Verzehr im Equidenpass
- zur Lebensmittelerzeugung bestimmte **Kaninchen**

**2029 / 30: Hunde, Katzen, Pelztiere** (Nerze und Füchse)

TAMG Verbrauchsmengenerfassung ab 01.01.2023 Pflichten des Tierarztes

Wesentliche Änderungen:

- Übergang der Meldeverpflichtung von Tierhalter auf Tierarzt §56 Absatz 1 TAMG
- Entfall der generellen Tierhalter-Versicherungen
- Meldung **jeder** Antibiotikaaanwendung bei allen Tieren der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute §56 Absatz 1 TAMG
- **1. Halbjahr: 01.07. – 14.07. eines Jahres**
- **2. Halbjahr: 01.01 – 14.01. eines Jahres**

TAMG Verbrauchsmengenerfassung ab 01.01.2023 Pflichten des Tierarztes

- Wegfall der Bestandsuntergrenzen

- Pflicht der elektronischen Datenerfassung §56 Absatz 2 Satz 2 TAMG
- Datenübermittlung durch Dritte nach Anzeige bei zuständiger Behörde möglich

#### **Pflichten des Tierhalters § 55 TAMG**

- Tierhalter meldet Nutzungsart und Bestandsveränderung (01.07. - 14.07. und 01.01. – 14.01. eines Jahres)
- Nullmeldung
- verpflichtend elektronisch

Verknüpfung der Daten in der HIT Tierarzneimitteldatenbank

Meldung des Tierarztes

Meldung des Tierhalters

Alle 6 Monate (Januar und Juli eines Jahres)

Daten von HIT Tierarzneimitteldatenbank

#### **→ Tierhalter – Betriebliche Therapiehäufigkeit**

01.02. und 01.08. eines Jahres

#### **→ BVL und BfR**

→ **BVL** veröffentlicht am 15.02. Kennzahlen des vorherigen Jahres

→ **BfR** veröffentlicht am 31.08. Risikobewertung und Bericht des vorherigen Jahres

#### **→ Tierhalter – Vergleich der Tierhalter**

**Bei Kennzahlüberschreitung ist ein**

**Maßnahmenplan durch den Tierhalter erforderlich**

**Information: 01.03. / 01. 09. eines Jahres**

→ **Bei einer Kennzahlüberschreitung > 2 ist ein**

**Maßnahmenplan bis zum 01.04. / 01.10. eines Jahres der Behörde vorzulegen**

Ermittlung der bundesweiten Kennzahlen § 57 Absatz 6 Satz 1 TAMG

**Kennzahl 1** der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen (Median) und

**Kennzahl 2** der Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen

Therapiehäufigkeiten liegen (drittes Quartil).

BVL – veröffentlichen die Daten auf der Homepage bis zum 15. Februar des Folgejahres für das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Nutzungsart.

Maßnahmenplan KZ > 2

§ 94 TAMG Pflicht zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln nach § 58 TAMG

- verpflichtende Bestätigung der Richtigkeit der vom Tierarzt übermittelten AB-Verwendungsdaten durch Tierhalter vor behördlicher Anordnung nach Kennzahl-2-Überschreitung §58 Absatz 3 Satz 8 TAMG
- Anordnungsbefugnis der Behörde (trifft / kann Anordnungen / Maßnahmen anordnen) §58 Absatz 3 TAMG
- **Neu:** Ergänzung und Änderung des Plans unter Hinzuziehung eines anderen als des behandelnden Tierarztes

Maßnahmenplan KZ > 2

§ 94 TAMG Pflicht zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln nach § 58 TAMG

- **Unverändert:** Beachtung AB-LL, Anordnung Impfung, Anforderungen an Tierhaltung (Fütterung, Hygiene, Art und Weise der Mast einschließlich Mastdauer, Ausstattung und Einrichtung der Ställe, Besatzdichte)
- Bei Nichtbefolgen der behördlichen Anordnung und dadurch wiederholter Kennzahl-2-Überschreitung erneute Anordnung der Behörde §58 Absatz 4 TAMG
- **NEU:** vertiefte mikrobiologische Diagnostik, deren Ergebnisse bei weiteren Behandlungen zu berücksichtigen sind

**Fazit:**

Es gibt nicht DIE eine Maßnahme für ALLE Betriebe!

Es muss eine betriebsindividuelle Lösung gefunden werden.

Kommunikation zwischen Tierärzten, Tierhaltern, Tiergesundheitsdiensten und Behörden.

- **Alle gefordert**